

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Da auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 15. September dieses Jahres gegen die von dem Gemeindefiskus Blaue und Oberwiesla beantragte Einziehung des von dem Blaue-Niederwieslaer Communicationswege in Blaueener Flur sich abzwiegenden, durch die Parcellen „Struth“ des Blaueener Staatsforstrevieres führenden und in den Oberwieslaer Dorfweg einmündenden Blaue-Oberwieslaer Communicationsweges Einwendungen nicht erhoben worden sind, so wird der vorgenannte Weg, jedoch mit Vorbehalt der ferneren Benützung desselben für landwirtschaftliche Zwecke Seiten der benachbarten Grundstücksbesitzer und als Holzabfuhrweg aus dem Staatswalde, hiermit eingezoogen, und dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Chemnitz, den 2. November 1872.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Stellvertretung:

v. Kirchbach, Reg.-Rath.

R.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Bäckerwaaren betreffend.

In Bezug auf den Verkauf von Bäckerwaaren wird an folgende Bestimmungen erinnert:

- 1) Jeder Bäcker, oder wer sonst mit Brod, Semmeln und anderen zur täglichen Nahrung dienenden Backwaaren handelt, hat in seinem Verkaufsorte durch Anschlag oder Aushängen an einer dem Publicum gehörig ins Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis seiner Waaren bekannt zu machen.
- 2) In dem Verkaufsorte muß sich eine geeichte Waage mit geeichten Gewichten befinden und die den Verkauf besorgenden Personen haben auf Verlangen das Nachwiegen der verkauften Backwaaren dem Käufer zu gestatten.
- 3) Das Brod darf, soweit nicht von dem Käufer ausdrücklich etwas Anderes verlangt wird, nur in Laiben zu einem oder mehreren ganzen Pfunden (à ½ Kilogramm) verkauft werden.
- 4) Bei neubackenem Brod darf gar nichts an dem Gewichte fehlen. Sobald jedoch ein Brod mindestens 24 Stunden alt ist, werden dem Verkäufer 12½ Gramme auf das Pfund oder 25 Gramme auf das Kilogramm zu Gute gerechnet.
- 5) Der Gebrauch eines mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehenen Gewichtes oder einer unrichtigen Waage, sowie jede andere Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei — vergl. vorstehende Bestimmungen 1 bis 4 — werden nach § 369, 2 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Frankenberg, am 6. November 1872.

Der Stadtrath.

Welker, Brgmstr.

Erledigt.

Erledigt hat sich die in Nr. 124 des diesjährigen Nachrichtenblattes erlassene Vorladung des Streckenarbeiters Moritz Fischer aus Schönborn.

Frankenberg, den 5. November 1872.

Königliches Gerichtsammt.

Wiegand.

R.

Freiwillige Subhaftation.

Das zum Nachlasse weil. Johann Rosinen verw. Richter geb. Höppner in Oberwiesla gehörige, auf Fol. 96 des dasigen Grund- und Hypothekensbuches und Nr. 85B des Brandversicherungscatasters eingetragene, aus den Flurstücken Nr. 23 und 24C bestehende Haus-, Feld- und Gartengrundstück, welches bei der am 11. dieses Monats stattgefundenen Taxation ortsgewöhnlich auf 2740 Ngr. --- ohne Berücksichtigung der Oblasten abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag der Erben

den 11. November 1872 Mittags 12 Uhr

im Erbehaufe zu Oberwiesla unter den im Termine noch bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Von den Erbschaftsgeldern ist der 10. Theil sofort im Subhaftationstermine baar zu erlegen oder doch ausreichend sicher zu stellen, bei der 4 Wochen darnach stattfindenden Kaufsvortragung aber bei Verlust des zehnten Theils der Erbschaftssumme die Hälfte derselben unter Einrechnung des bis dahin bezahlten Betrags baar zu erlegen, wogegen die andere Hälfte gegen fünfprocentige jährliche Verzinsung und einvierteljährliche Auffündigung auf dem Grundstück als Hypothek stehen bleiben kann.

Es haben sich daher diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen gesonnen sind, an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr in dem Nachlassgrundstücke zu Oberwiesla anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ein Gebot zu thun und sich zu gewärtigen, daß Mittags 12 Uhr nach Auktionsgebrauch werde verfahren und nach Befinden das Grundstück dem Meistbietenden nach Gehör der Erben und Ertheilung des obervormundschaftlichen Decretes werde zugeschlagen werden.

Eine nähere Beschreibung des Grundstückes ist dem Anschlage im Amthause zu Frankenberg und Drechsler'schen Gasthose zu Oberwiesla beigefügt.

Frankenberg, am 17. October 1872.

Das Königliche Gerichtsammt daselbst.

Wiegand.

Dertliches.

Frankenberg, 6. November. Die gestern hier abgehaltene Diöcesanversammlung, wie uns schien weniger zahlreich besucht als die früheren,

erledigte ihre Tagesordnung in kurzer Zeit. Da das specielle Protokoll derselben in diesem Blatt zum Abdrucke gelangen wird, sehen wir heute von einem eingehenden Berichte ab, können aber doch nicht umhin, des ersten Verhandlungsgegen-

standes zu gedenken: „Die Kirchenvorstände vor der Arbeiterfrage“, den Herr Sup. Dr. Körner mit einem eingehenden Studium der socialen Frage zeigenden und größte Humanität athmenden Vortrage einleitete, den wir gern weiteren Kreis-

ist ein
erwohner
it ihren
äche im

Kräfte.

fleisch,
einladet
berg.

nke.

trags 4
ist ein
rich.

Braun-
kannten
n, das
twillen
nmenen
inedorf

ublikum
recht oft
werde
nd Ge-
Gäften
nehmen

teur.

oss-

1870

lt-

nd

it

en

log-

erste 1000

10 58

thre.

Ngr.

Ngr.